

Satzung

des Vereins zur Förderung des Sports in Holzhausen

- Förderverein Tuspo Holzhausen -

- Fassung vom 21.02.2015 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Tuspo Holzhausen" .
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35753 Greifenstein Ortsteil Holzhausen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Vereinszweck ist die finanzielle Förderung und Unterstützung der Sportausübung in Holzhausen durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein 1920 e.V. Holzhausen.
Dessen Vereinszweck ist laut geltender Satzung eine Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübung, insbesondere des Fußball-, Tennis- und Gymnastiksports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des

Mitglieds.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder es der Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 5) nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassierer – zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden -,
 - dem Schriftführer sowie
 - einem Beisitzerund ist ehrenamtlich tätig.
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Turn- und Sportverein Holzhausen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.